

Kreistag: 30.08.2024

Tagesordnungspunkt: 5 Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Vorlage-Nr.: 0003/XI

Sachlage:

Nach § 44 Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) hat jeder Landkreis für die Erledigung der Aufgaben des Landkreises Kreisbeigeordnete zu wählen. Die in der Kreistagssitzung am 28.06.2019 geänderte Hauptsatzung sieht für den Westerwaldkreis einen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete vor.

Der Erste Kreisbeigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Die weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten sind zur Vertretung nur berufen, wenn der Landrat und der Erste Kreisbeigeordnete verhindert sind. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird vor der Wahl der Kreisbeigeordneten durch den Kreistag festgesetzt.

Die weiteren Kreisbeigeordneten nach dem Ersten Kreisbeigeordneten führen gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 LKO die Amtsbezeichnung „Kreisbeigeordnete/r“.

Nach § 45 Abs. 2 LKO entspricht die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages. Diese endet nach § 71 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) mit Ablauf des Monats, in dem der neue Kreistag gewählt wird. Die Amtszeit der derzeitigen Kreisbeigeordneten endete somit mit Ablauf des 30.06.2024; nach § 45 Abs. 3 LKO bleiben sie bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wahl der Kreisbeigeordneten richtet sich nach § 33 LKO. Nach § 33 Abs. 2 können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (vom Landrat, von den gewählten Kreistagsmitgliedern und/oder Fraktionen).

Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ist gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 46 Abs. 3 Satz 1 LKO, wer

- Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie

- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete bzw. ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter darf nach § 47 Abs. 2 LKO nicht sein, wer

- nicht Bürgerin bzw. Bürger des Landkreises ist,
- gegen Entgelt im Dienste des Landkreises oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem der Landkreis Mitglied ist, steht,
- gegen Entgelt im Dienst einer Anstalt des Landkreises im Sinne des § 86 a GemO i.V.m. § 57 oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt i.S.d. § 14a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476, BS 2020-20) in der jeweils geltenden Fassung steht, an der der Landkreis beteiligt ist,
- gegen Entgelt im Dienst eines privatrechtlichen Unternehmens steht, an dem der Landkreis mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist oder in dem er über die Mehrheit der Stimmen verfügt,
- Mitglied des Vorstands einer Sparkasse ist, bei der der Landkreis – allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften – Träger ist,
- mit Aufgaben der Staatsaufsicht über den Landkreis oder der überörtlichen Prüfung des Landkreises unmittelbar beauftragt ist.

Gemäß § 33 Abs. 5 LKO ist die Wahl in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitzählen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden, der selbst nicht mitstimmt, und zwei vom Kreistag bestimmten Mitgliedern.

Nach § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages des Westerwaldkreises erfolgt die Wahl für jeden Kreisbeigeordneten gesondert.